

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Seinsheim folgende

Beitragsatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Seinsheim

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwands für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage im Ortsteil Tiefenstockheim durch folgende Maßnahmen: Anschluss an die Fernwasserversorgung mit Erneuerung und Umbau der Wasserversorgungsleitungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Wasserdrucks und zur Vermeidung von Wasserverlusten.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und so weit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gemeindegebieten von mindestens 1500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 qm, begrenzt.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird der Beitrag nur nach der Grundstücksfläche berechnet.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | DM 2,76 |
| b) pro qm Geschossfläche | DM 7,62 |

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Markt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 26.03.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.1993 außer Kraft.

Seinsheim, 14.03.1997
MARKT SEINSHEIM
Dorsch, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 17.03.1997 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Seinsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.03.1997 angeheftet und am 07.04.1997 wieder abgenommen.

Marktbreit, 15.04.1997
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle